

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Frau Landtagsabgeordnete
Anke Erdmann
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Präsident
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel
Postanschrift: 24098 Kiel
www.uni-kiel.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1053

Bearbeiter, Zeichen
Nicole Voß
312 c

Mail, Telefon, Fax
nvoss@uv.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-3727
fax +49(0)431-880-1395

Datum
8. April 2013

**Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein
hier: Strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren**

Sehr geehrte Frau Erdmann,

wie in der Anhörung im Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 14.03.2013 schon vorgetragen, möchte ich den Standpunkt des Präsidiums der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Reform der W-Besoldung für Sie noch einmal kurz zusammenfassen.

Das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität spricht sich für eine einheitliche Besoldung der Professorinnen und Professoren an Universitäten aus (Ausweisung ausschließlich von W3-Stellen in den Universitäten). Die Differenzierung in zwei unterschiedliche Ämter (W2 und W3) lässt sich inhaltlich nicht rechtfertigen, da es hinsichtlich der Rechte und des Aufgaben- bzw. Qualifikationsprofils bei Universitätsprofessoren keine Unterscheidung gibt. Eine Differenzierung findet ausschließlich im Besoldungsrecht statt und ist weder sachlich gerechtfertigt noch dienstlich begründbar.

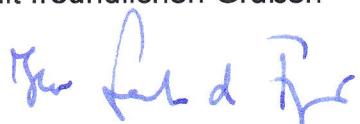
Zudem trägt der Gesetzentwurf den vorgetragenen Bedenken gegen die Anrechnung von Leistungsbezügen (siehe insbesondere das Gutachten der Profes. Battis/Grileit im Auftrag der HRK) nicht hinreichend Rechnung. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Anrechnung von Leistungsbezügen in einem Klageverfahren als rechtswidrig eingestuft wird, ist nach unserer Einschätzung sehr hoch. Dies gilt insbesondere für die besonderen Leistungsbezüge, da die Gewährung dieser Leistungsbezüge so hohe Anforderungen voraussetzen, dass eine „Einebnung“ dieser besonderen Honorierung von Leistungsunterschieden u.E. mit hoher Sicherheit rechtswidrig ist.

...

Aus diesem Grunde rege ich an, die Besonderen Leistungsbezüge als Besoldungsbestandteil ganz abzuschaffen. Der „Marktwert“ bzw. die Leistung einer Professorin bzw. eines Professors bemisst sich ohnehin am treffendsten über erhaltene Rufe von Universitäten und kann in Form von Berufungs-/Bleibebezügen entsprechend honoriert werden.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass der von der CAU vorgeschlagene Lösungsweg (Variante 1 unserer Stellungnahme – Umdruck 18/798) finanziell nicht teurer, sondern sogar günstiger (für die CAU) wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Gerhard Fouquet